

**Neufassung**  
**der**  
**Satzung zur Regelung der Benutzungsgebühren (Benutzungsgebühr) für**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FF)**  
**der Stadt Zerbst/Anhalt**  
**Feuerwehrgebührensatzung (FwGs)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) sowie § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 29.05.2024 folgende Feuerwehrgebührensatzung (FwGs) beschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt (Feuerwehr) bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

**§2**  
**Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,

2. Andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperrungen etc. nach Unfällen),
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
- d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
- f) Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

(2) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Zerbst/Anhalt geltend gemacht.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung ist:
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend.
  - b) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat. Auch der Eigentümer kann als Gebührensschuldner herangezogen werden. § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend.
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
  - d) die ersuchende Gebietskörperschaft für Leistungen nach § 3 (1) Nr. 2 c dieser Satzung
  - e) Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
  - f) Der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 (1) Nr. 2 e dieser Satzung
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Gebührentarife erhoben. Aufgrund der Einführung des § 2b UstG zum 01.01.2023 verstehen sich die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 4 dieser Satzung inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Die Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem Gebührentarif abgerechnet.
- (5) Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Gebührenpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei den Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird für die bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) der Ersatzbeschaffungswert berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

- (6) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Gebühren nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden nicht mit berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldungen. Das gilt auch, wenn der Gebührenpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Gebührenanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren nach dieser Satzung können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 10 Haftung**

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Gebührentarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzungsgebühren (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 09.12.2022 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 04.06.2024

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister



Anlage:  
1. Verzeichnis der Gebührentarife

**Anlage 1 zur Satzung zur Regelung der Benutzungsgebühren (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt:**

**Verzeichnis der Gebührentarife der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Zerbst/Anhalt**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebührensätze erhoben:

<b>1.</b>	<b><u>Personal</u></b>	<b><u>Stundensatz/Euro</u></b>
1.1.	je Einsatzkraft	33,53 €
1.2.	bei Sicherheitswachen je Einsatzkraft (pauschal)	15,00 €
1.3.	bei Bereitschaftsdiensten je Einsatzkraft (pauschal)	10,00 €
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuge/Anhänger</u></b>	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW) Mehrzweckfahrzeug (MZF) Kommandowagen (KDoW)	28,75 €
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Kleinlöschfahrzeug (KLF)	91,09 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	62,84 €
2.4.	Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6) Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6) Löschfahrzeug 20 (LF 20)	54,63 €
2.5.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20) Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)	53,13 €
2.6.	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25) Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000) Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000) Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	65,34 €
2.7.	Hubrettungsfahrzeug TLK 23-12	30,63 €
2.8.	Sonderfahrzeuge Erkundungskraftwagen (ErkKw) GW-Logistik	101,33 €
2.9.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	160,32 €
2.10.	Spezialanhänger für Einsatz (SHA, STA, TSA, HLA)	0,15 €